

■ Stadtwerke Pritzwalk GmbH – Gartenstraße 8 – 16928 Pritzwalk

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Telefon

Datum

22.01.2026

Stellungnahme zur Konsultation der Festlegung Datenerhebung Weiterentwicklung Qualitätsregulierung (Az. GBK-26-02-1#1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den am 02.01.2026 veröffentlichten Entwurf einer Festlegung sowie den Erhebungsbogen zur Datenerhebung „Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich“ und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

Ihre Behörde hat hinsichtlich der Einreichung der Stellungnahme um die Verwendung eines Formblattes gebeten, welches Sie ebenfalls auf der Website veröffentlicht haben. Bereits aus der Vergangenheit sind uns hierbei technische Probleme bekannt, die ein Einfügen oder Ergänzen bzw. Streichen von Textteilen erheblich erschweren. Für die vorliegende Konsultation war ein Bearbeiten der Spalte G jedoch durchgängig mit einer Fehlermeldung belegt und somit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übersenden wir unsere Stellungnahme im vorliegenden Format.

a. Vorwegnahme Methodik – unzureichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs

Die vorliegend konsultierte Festlegung zur Datenerhebung soll Ihrer Behörde dazu dienen, eine geeignete Datenbasis zu ermitteln, um Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu bestimmen sowie um perspektivisch eine Methode zur Monetarisierung dieser Kennzahlen zu entwickeln. Dabei antizipiert der Festlegungsentwurf zur Datenerhebung die von Ihrer Behörde geplante Kennzahlenbildung und den Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen bereits als feststehend. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr läuft aktuell die Konsultation des Festlegungsentwurfs „zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von

Elektrizitätsverteilernetzen“ (nachstehend Methodenfestlegung) bis zum 06.02.2026 und damit um zwei Wochen länger als im hiesigen Verfahren. In der genannten Methodenfestlegung sollen Regelungen u.a. zur Ausgestaltung der Kennzahlen der Netzleistungsfähigkeit und zu den hier von betroffenen Unternehmen erfolgen. Es handelt sich somit also nicht um ein bereits feststehendes Konzept. Daher drängt sich der Eindruck auf, dass die Ergebnisoffenheit der Diskussion zur Ausgestaltung der Methode und einer darauf aufsetzenden Datenabfrage nicht gewährleistet ist. Aus unserer Sicht begründet das Vorgehen Ihrer Behörde bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Festlegungsentwurf eine zusätzliche Prüfung der „Grundlage“, nämlich des Entwurfs der Methodenfestlegung erfordert und die bis zum 23.01.2026 gesetzte Frist vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen zu bewerten ist.

b. Keine wesentliche Veränderung des Befüllungsaufwands

Ihre Behörde hebt in ihrem Festlegungsentwurf hervor, dass sie den Umfang der Datenabfrage im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert habe (58 %). Nach Prüfung des Erhebungsbogens fällt indes auf, dass knapp 90 % der verringerten Felder des Erhebungsbogens schlicht auf dem Wegfall der zuvor standardmäßigen Einzelabfrage von Schätzungen (Ja/Nein-Drop-Down-Felder) beruht. Die restliche Datenerparnis hängt u.a. damit zusammen, dass nun jeweils Daten für ein Vorjahr, nicht mehr für drei Jahre abgefragt werden. Einzelne Datenabfragen zu gebietsstrukturellen Unterschieden und zur Netzservicequalität sind entfallen, werden aber gleichzeitig durch neue Datenabfragen im Aufwand überkompensiert. Im Ergebnis ist gerade keine merkliche Verringerung des Aufwands im Vergleich zur Vorjahresabfrage zu erkennen. Da die geplante Abfrage nun jährlich erfolgen soll, wäre für unser Unternehmen damit folglich eine erhebliche Belastung verbunden. Gemessen an den Zielen des Bürokratieabbaus und der verfassungsmäßigen Anforderung der Verhältnismäßigkeit regulatorischer Anforderungen begegnet die geplante Datenabfrage somit deutlichen sachlichen und rechtlichen Bedenken.

c. Keine Einbeziehung von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren

Aus unserer Sicht bestehen erhebliche rechtliche Zweifel gegen das Vorgehen Ihrer Behörde, auch Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren in die jährliche umfangreiche Datenabfrage zur Netzleistungsfähigkeit einzubeziehen.

Der Umstand, dass betroffene Netzbetreiber keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Datenabfrage haben und hierdurch verpflichtet werden, einen erheblichen Aufwand zur Beschaffung der angeforderten Daten zu betreiben, konterkariert den Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens. Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren soll kleine Netzbetreiber auch nach Änderung des Regulierungsrahmens, nach wie vor von überproportionalem regulatorischem Aufwand entlasten. Insbesondere die mit einem hohen operativen Einsatz verbundene Datenerhebung und damit einhergehende intensive Auseinandersetzung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen führt bei kleinen Netzbetreibern zu erheblichen Belastungen.

Diese – dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit geschuldete – Entlastung kleiner Netzbetreiber hat auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen keineswegs ihre Berechtigung verloren. Im Gegenteil ist zu konstatieren, dass kleine Netzbetreiber zusätzlich nicht nur von den Anforderungen der Energiewende in Zeiten des Fachkräftemangels besonders betroffen sind, sondern dass gerade die Neugestaltung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA insbesondere für kleinere Netzbetreiber bereits eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt.

Das Ziel der Beschlusskammer, mithilfe des Aspekts der Netzleistungsfähigkeit, die Transformation der Netzinfrastruktur aufgrund der Energiewende zu fördern, ist angesichts der erheblichen Belastung und der letztlich deutlich geringeren Anzahl an belieferten Letztverbrauchern kritisch zu sehen. In Anbetracht dessen, dass nach Angabe der Beschlusskammer 85 % der Letztverbraucher von Netzbetreibern des regulären Verfahrens versorgt werden und perspektivisch aufgrund des veränderten Regulierungsrahmens noch weniger Netzbetreiber an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen dürfen, erscheint der geplante Mehraufwand für kleine Netzbetreiber, die letztlich eine deutlich geringere Anzahl an Letztverbrauchern versorgen, als unverhältnismäßig.

Im Ergebnis werden aus unserer Sicht bei der geplanten Vorgehensweise der Beschlusskammer auch wesentliche Aspekte des Vertrauensschutzes unzureichend berücksichtigt. So durfte unser Unternehmen bei Beantragung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode darauf vertrauen, dass hinsichtlich des zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 24 Abs. 3 ARegV vorgesehenen gänzlichen Ausschlusses der Qualitätsregulierung für Unternehmen im vereinfachten Verfahren, keine demgegenüber erhebliche Änderung der Regulierungsanforderungen in der laufenden 4. Regulierungsperiode eintritt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass gerade Unternehmen im vereinfachten Verfahren mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über wesentliche Veränderungen des regulatorischen Arbeitsaufwands informiert sein müssen, um rechtzeitig einen Personal- bzw. Ressourcenaufbau betreiben zu können.

Schließlich ist zu beachten, dass die im Vorjahr durchgeführte Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für unser Unternehmen einen vollkommen überbordenden Aufwand und gleichsam die Vollausslastung von wichtigem Personal über einen längeren Zeitraum bedeutet hat. Hinsichtlich der Zumutbarkeit dieses Vorgehens, insbesondere für Unternehmen im vereinfachten Verfahren, hatten wir bereits zum damaligen Zeitpunkt unsere Zweifel angemeldet. Eine fortan jährliche Abfrage im avisierten Umfang begegnet, wie dargelegt, erheblichen Bedenken mit Blick auf den Vertrauensschutz hinsichtlich der grundsätzlichen Konzeption des vereinfachten Verfahrens in der 4. Regulierungsperiode und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insoweit regen wir dringend an, dass es Ihre Behörde bei etwaigen weiteren Überlegungen zur Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren bei der letztjährig erhobenen Datenbasis als geeignetem milderem Mittel belässt.

d. Eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten zum Zeitpunkt der Abfrage

Bei einzelnen Daten besteht die Gefahr, dass diese zum Zeitpunkt der Abgabefrist noch nicht vorliegen. Dies betrifft diejenigen Daten, die eine Übermittlung der Jahresarbeit vorsehen. Ursache ist die Abgrenzung der abgelesenen Verbrauchs- oder Einspeisemengen von nicht RLM-gemessenen Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen. Die Abgrenzung unterjähriger Mengen erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorbereitung für den Jahresabschluss, der zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bei vielen Netzbetreibern noch nicht abschließend festgestellt wurde. Die Bildung von vorab bestimmten Schätzwerten kann zu Abweichungen zwischen gemeldeten Daten und dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Daten führen.

e. Erhebungsbogen: Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insbesondere die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.

f. Abschnitt 6 „Smart Grids“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.5 der Festlegung): Belastbarkeit der Datengrundlage

Für einen Teil der unter 6 Smart Grids im Erhebungsbogen abgefragten Parameter gibt es keine feste Definition bzw. unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Ferner werden die abgefragten Daten in dieser Form statistisch nicht erfasst, sondern müssen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt oder geschätzt werden. Dies trifft insbesondere auf den Punkt 6.1 Beobachtbarkeit zu. Der Umstand, dass die Daten durch Netzbetreiber geschätzt oder auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, führt voraussichtlich zu einer mangelhaften Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit. Insbesondere die Abfrage des Anteils der Beobachtbarkeit für die Netzebenen HS, MS und NS ist fragwürdig, da die Leitungen nicht direkt überwacht werden, sondern an den Leitungsabgängen zwischen Netzstationen oder zwischen Netzstation und Letztverbraucher in der Regel in der Netzstation gemessen werden. Somit korreliert die Frage, zu welchem Anteil in Stationen und Leitungsabschnitten Netzzustandsdaten ermittelt werden. Ferner hat die Bezugnahme auf die Netzlänge zur Ermittlung des Anteils für den Netzzustandsdaten eine deutlich geringere Aussagekraft als die Frage, welche im Netz auftretenden Lastanteile einer Netzzustandsermittlung unterliegen. Dies gilt gleichermaßen für die unter 6.2 bis 6.4 erhobenen Daten. Auch für Verbrauchseinrichtungen, Speicher und Einspeiseanlagen kommt es weniger auf die Anzahl der überwachten Anlagen als auf den Anteil des auf diesem Wege überwachten Anteils der Einspeiseleistung an.

Der Aufwand für die Erhebung dieser Daten und deren zu erwartende geringe Konsistenz und Vergleichbarkeit stehen daher aus unserer Sicht in keinem Verhältnis.

g. Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)

Im Rahmen der Datendefinitionen wird definiert, was unter Künstlicher Intelligenz zu verstehen ist. Allerdings erfolgt der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in nahezu allen Abteilungen unseres Hauses in unterschiedlicher Tiefe. Zudem wird keine Schwelle definiert, ab welchem Punkt tatsächlich davon auszugehen ist, dass die Betriebsprozesse von KI unterstützt werden. Hieraus folgen große Spielräume bei der Beantwortung der Fragen. Daher ist für die unter 7.3 über die Auswahlmöglichkeiten „ja/nein“ erhobenen Daten, ebenfalls davon auszugehen, dass die Datenkonsistenz und -vergleichbarkeit für unterschiedliche Netzbetreiber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist.

h. Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung): Beeinflussbarkeit Frage 9.2 durch Netzbetreiber

Die in Abschnitt 9 vorgesehene Frage 9.2 ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers abzubilden und widerspricht den in der Methodenfestlegung konsultierten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Digitalisierung als Teil der Netzleistungsfähigkeit. Die Art und Weise der Stellung von Netzanschlussbegehren obliegt ausschließlich den Netzkunden. Netzbetreiber sind zwar dazu verpflichtet, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, eine Nutzungsverpflichtung für Netzkunden besteht indes nicht. Die Gründe eines Netzkunden, das Netzanschlussbegehren auf andere Art bspw. schriftlich zu stellen, sind mannigfaltig und können nicht vom Netzbetreiber ausgeräumt werden.

Schlussfolgerungen aus dieser Frage, die zu einer Ableitung einer Methodik der Digitalisierung oder dessen Monetarisierung herangezogen werden, sind bereits nach den Grundsätzen der von Ihnen beabsichtigte Methodenfestlegung ungeeignet. Hinsichtlich der Bestimmung der Parameter für die Energiewendekompetenz hat Ihre Behörde Kriterien benannt, die die Geeignetheit eines Indikators bemessen sollen (hierzu Rn. 286). Unter anderem führen Sie hierbei aus: *„Beeinflussbarkeit: Sofern es sich um einen outputorientierten Indikator handelt, sollte dieser vom Netzbetreiber überwiegend direkt beeinflussbar sein.“* Wenngleich die Geeignetheit der Dimensionen der Digitalisierung nicht gleichermaßen von Ihrer Behörde ausdrücklich in der Festlegung definiert wurde, verweisen sie darauf, dass die Digitalisierung auch lediglich eine Ausprägung der Energiewendekompetenz darstellt (Rn. 419). Nach unserer Einschätzung müssen diese Maßstäbe für alle Indikatoren dienen. Insoweit ist die Frage 9.2 nicht geeignet, um spätere Ableitungen über die Fähigkeit zur Digitalisierung zu treffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

